

29.01.86

EG - AS - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer EntschlieÙung des Rates betreffend die
Annahme eines neuen mittelfristigen Programms zur
Chancengleichheit der Frauen

KOM(85) 801 endg.; Ratsdok. 4118/86

-1-

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 29. Januar 1986 - 14 - 68070 - E - So 105/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

CHANCENGLEICHHEIT DER FRAUEN
- MITTELFRISTIGES PROGRAMM DER GEMEINSCHAFT -
1986 - 1990

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
Vorwort	
I BEGRÜNDUNG	1
A. Einleitende Bemerkungen	1
B. Die Notwendigkeit einer vielseitigen Politik	3
II. AKTIONEN DES PROGRAMMS	6
A. Bessere Anwendung der bestehenden Vorschriften	6
B. Allgemeine und berufliche Bildung	7
C. Beschäftigung	9
D. Neue Technologien	12
E. Sozialer Schutz und soziale Sicherheit	14
F. Teilung der Pflichten in Familie und Beruf	15
G. Sensibilisierung - Entwicklung in der Denkweise	17
III. BESSERE ABSTIMMUNG AUF GEMEINSCHAFTSEBENE	18
Schlussfolgerung	19

VORWORT

Die Europäische Gemeinschaft hat sich bereits in der Vergangenheit entschieden für die Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen eingesetzt. Sowohl durch ihre Rechtssetzungsfähigkeit als auch durch ihr erstes Aktionsprogramm 1982-1985 hat sie wesentlich zu den Fortschritten, die in diesem Bereich auf europäischer Ebene erzielt wurden, beigetragen. In der Gemeinschaft ist ein Bewußtseinswandel spürbar geworden: Die gleichberechtigte Beteiligung von Mann und Frau am wirtschaftlichen und sozialen Leben wird ernster genommen.

Die Auswertung des ersten Aktionsprogrammes 1982-1985 hat jedoch auch gezeigt, daß die Kommission ihre Maßnahmen fortsetzen und ausbauen muß, um sie an die wirtschaftliche, soziale und technologische Entwicklung anzupassen.

Dazu schlägt die Kommission dem Rat ein zweites Aktionsprogramm 1986 - 1990 vor, das die laufenden Initiativen fortführen und den neuen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen im Bereich der Gleichberechtigung gerecht werden soll. Das zweite Programm umfaßt zahlreiche Aktionen, die die Beschäftigung der Frau betreffen und ihre Gleichstellung am Arbeitsplatz vor allem im Bereich der neuen Technologien fördern sollen. Außerdem legt die Kommission Vorschläge für eine gerechtere Verteilung der Pflichten und Rechte in Beruf, Familie und Gesellschaft vor. Ein besonderes Anliegen der Kommission sind Informations- und Aufklärungskampagnen, die sowohl an die breite Öffentlichkeit als auch an bestimmte Berufsgruppen gerichtet werden müssen. In dem Programm werden die Aufgaben definiert, die von den verschiedenen, in diesem Bereich Verantwortlichen, insbesondere den zuständigen Stellen der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und der Regionen, wahrzunehmen sind. Die Notwendigkeit einer intensiven Abstimmung zwischen all diesen Verantwortlichen wird besonders hervorgehoben.

Das neue Programm zur Förderung der Chancengleichheit ist eingebettet in das Konzept eines Europas der Bürger. Mit ihrem Vorschlag will die Kommission Wege aufzeigen, um die Chancengleichheit von Männern und Frauen im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben Wirklichkeit werden zu lassen.

CHANCENGLEICHHEIT DER FRAUEN
- MITTELFRISTIGES PROGRAMM DER GEMEINSCHAFT -
1986 - 1990

I. BEGRÜNDUNG

A. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

1. Das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (1982-1985) (1) läuft zum Jahresende aus.

Aufgrund der einschlägigen Entschliessung des Ministerrates vom 12. Juli 1982 (2) hat die Kommission die Bilanz der sowohl auf gemeinschaftlicher als auch einzelstaatlicher Ebene in Durchführung dieses Programms getroffenen Massnahmen gezogen und deren Bewertung vorgenommen (3).

Ihre Schlussfolgerungen (3) zeigen, dass zwar Fortschritte erzielt wurden, dass aber noch zahlreiche Massnahmen durchzuführen bleiben und eine diversifizierte globale Politik notwendig ist, um im Bereich der Chancengleichheit konkrete Ergebnisse zu erzielen.

Eine kohärente Politik ist um so wichtiger in Zeiten einer Wirtschaftskrise, da die schwächsten Gruppen in der Gesellschaft von den technischen und sozialen Veränderungen und von der Arbeitslosigkeit besonders stark betroffen werden.

2. Das Europäische Parlament hat wiederholt mit grossem Nachdruck auf die Notwendigkeit einer umfassenden Politik hingewiesen.

Insbesondere in seiner bedeutsamen Entschliessung vom 17.1.1984 zur Situation der Frau in Europa (4) werden an die europäischen Organe und an die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft umfangreiche Forderungen nach neuen und verstärkten Initiativen gerichtet.

3. Ein entsprechender Ansatz findet sich in den Arbeiten anderer Gremien oder Gruppen, die sich in erster Linie mit diesem Problem befassen.

./.

(1) Dok. KOM(81) 758 endg. vom 9.12.1981

(2) ABL. Nr. C 186 vom 21.7.1982, S. 3

(3) Bericht über die Durchführung des neuen Aktionsprogramms (COM(85)

(4) ABL. Nr. C 46 vom 20.2.1984

So wurde vor allem auf der Konferenz von Nairobi, mit der das UN-Jahrzehnt der Frau abgeschlossen wurde, die Bedeutung eines derartigen Gesamtprogramms hervorgehoben, und es wurden zu diesem Zweck Beschlüsse gefasst (1).

Auch die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) hat auf diesem Gebiet zahlreiche Arbeiten durchgeführt (Übereinkommen usw.); hier ist insbesondere die kürzlich verabschiedete Entschliessung zu diesem Thema (Juni 1985) zu erwähnen.

Ebenso ist die OECD in diesem Sinne tätig geworden, und in ihrem neuesten Bericht über die Rolle der Frau in der Wirtschaft (2) wird eine nuancierte und kohärente Politik gefordert.

Der Europarat führt gleichfalls rechtlich orientierte (Europäische Sozialcharta) wie auch konkrete Tätigkeiten durch (positive Massnahmen, Sensibilisierung, Rolle der Medien usw.).

4. Schliesslich wirken auch verschiedene soziale und berufliche Gruppierungen oder Verbände in die gleiche Richtung. Genannt seien hier vor allem der Europäische Gewerkschaftsbund, das Jugendforum der Europäischen Gemeinschaften, die in dem Komitee der Familienorganisationen der Europäischen Gemeinschaften (COFACE) zusammengeschlossenen Familienverbände und verschiedene Frauenverbände.
5. Was auch immer die Grenzen des Programms 1982-1985 und seiner praktischen Anwendung vor allem auf einzelstaatlicher Ebene gewesen sein mögen, wurde es weitgehend als sehr positiv und als Anreiz für eine kohärente Entwicklung der Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen anerkannt.

Die kurze Zeit seiner Durchführung hat es vor allem in vielen Fällen ermöglicht, Massnahmen einzuleiten, die fortzusetzen sind, Vorschläge zu unterbreiten, die anzunehmen sind und Forschungsarbeiten, Studien und Erhebungen zu finanzieren.

6. Vor diesem Hintergrund schlägt die Kommission ein neues mittelfristiges (fünfjähriges) Programm vor, das folgende Ziele hat:
 - den gemeinschaftlichen Besitzstand zu festigen, indem insbesondere eine bessere Anwendung der bestehenden Vorschriften gefördert und die Annahme der Vorschläge, die zur Zeit geprüft werden, vorangetrieben werden;
 - die im Rahmen des Aktionsprogramms 1982-1985 eingeleiteten Massnahmen fortzusetzen und auszubauen, vor allem was die Kontakt- und Austauschnetze betrifft, die eine neue Form des sozialen Dialogs in diesem Bereich darstellen und deren Beitrag sich als sehr positiv erwiesen hat;
 - die Anstrengungen zu verstärken, um alle von einem erweiterten Dialog betroffenen Akteure zu beteiligen und eine Sensibilisierung grösserer Gruppen von Akteuren und grösserer Zielgruppen zu erreichen;
 - die Unterstützung konkreter Massnahmen auszubauen und zu intensivieren, insbesondere diejenigen, die auf die Förderung der Frauenbeschäftigung gerichtet sind;
 - diese Massnahmen insbesondere im Hinblick auf die anfälligsten und/oder am stärksten benachteiligten Gruppen auszubauen und auszugestalten;
 - die Lage der Frauen in den neuen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu prüfen.

./.

(1) Siehe Dokument zu den entsprechenden Zukunftsstrategien, das von der Konferenz im Konsensusverfahren angenommen wurde.

(2) Die Integration der Frau in die Wirtschaft, OECD 1985

Die Modalitäten für die vorgesehenen Aktionsschwerpunkte werden während der Laufzeit dieses Programms von Fall zu Fall in spezifischen Leitlinien festgelegt.

Das Anliegen der Kommission besteht darin, Wege zur praktischen Chancengleichheit im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben aufzuzeigen. Die Kommission ist der Überzeugung, dass sich dieses Ziel erreichen lässt, ohne dass dies zu unzumutbaren Belastungen der Wirtschaft und insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen führt.

7. Dieses Programm erstreckt sich nur auf Massnahmen, die innerhalb der Gemeinschaft durchgeführt werden. Es versteht sich von selbst, dass die Kommission die Massnahmen zugunsten der Frauen, die sie im Rahmen ihrer Entwicklungspolitik in Anwendung der eigens zur vollen Eingliederung der Frauen in den Entwicklungsprozess bestimmten Vorschriften (Artikel 123 des dritten Lome-Abkommens) aktiv fortsetzen wird.
8. Das Programm umfasst Massnahmen, die auf verschiedenen Ebenen durchzuführen sind. Der Bericht über die Durchführung des Aktionsprogramms 1982-85 hat gezeigt, dass trotz der bisherigen Anstrengungen noch viel zu tun bleibt, damit vor allem die Mitgliedstaaten die Vorschläge und Entscheidungen der Gemeinschaft in ihre nationalen Rechtsvorschriften und Praktiken umsetzen. Die Rolle und die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Beteiligten (der Behörden der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten, der Regionen und der Kommunen, der sozialen und beruflichen Gruppen - vor allem der Sozialpartner - und der Organe zur Förderung der Gleichstellung) müssen also klar definiert werden, was auch eine stärkere Konzertierung der genannten Stellen auf Gemeinschaftsebene in Bezug auf die in diesem Bereich durchzuführenden Aktionen und Massnahmen erforderlich macht.
9. Dieses Programm lässt sich nicht verwirklichen ohne den politischen Willen aller Beteiligten, insbesondere der Mitgliedstaaten. Dieser Wille müsste dadurch zutage treten, dass einmal die im Rahmen des vorausgegangenen Programms vorgeschlagenen Richtlinien angenommen werden und zum anderen die Verpflichtung eingegangen wird, dieses Programm entsprechend dem ihm im Anhang beigefügten Entschliessungsentwurf durchzuführen.
10. Dieses Programm ist eingebettet in den Rahmen der Entwicklung eines Europas der Bürger : Die Gemeinschaft war die treibende Kraft bei der Förderung der Chancengleichheit der Frauen. Ihre Aktion muss in einem grösseren an die politische, soziale und kulturelle Entwicklung und die technologischen Veränderungen in der Gemeinschaft angepassten Rahmen präzisiert und weiterentwickelt werden.

B. DIE NOTWENDIGKEIT EINER UMFASSENDEN POLITIK

1. Zunächst einmal ist und bleibt es eine der wesentlichen Verantwortlichkeiten der Kommission, auf eine bessere Anwendung der bestehenden Vorschriften in den Mitgliedstaaten hinzuwirken.

Die Umsetzung der Vorschriften in nationales Recht weist noch Lücken auf; es versteht sich von selbst, dass die Kommission ihre Aufgabe als Hüterin der Verträge in dieser Hinsicht wahrnimmt.

Das Problem stellt sich jedoch vor allem bei der konkreten Durchführung der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts.

Die Arbeiten einer aus unabhängigen nationalen Sachverständigen bestehenden Gruppe, die von der Kommission eingesetzt wurde, sowie die Arbeiten des Kolloquiums über die "rechtliche Gleichstellung von Männern und Frauen in der Europäischen Gemeinschaft" vom Mai 1985 haben gezeigt, dass es einerseits Schwierigkeiten gibt bei der Auslegung von Situationen, die objektiv schwer zu erfassen sind, und dass es andererseits an einer ausreichenden Kenntnis der gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften fehlt.

Die geringe Ausnutzung der Möglichkeiten einer gerichtlichen Klage seitens potentieller Begünstigter, die auf diese Unkenntnis zurückzuführen ist, kann noch verschärft werden durch die Angst, den Arbeitsplatz zu verlieren; das gilt vor allem bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage, den Schwierigkeiten und Kosten des Verfahrens usw.

Die vergleichende Analyse zu diesem Thema zeigt, welche Bedeutung den Beweislastregeln zukommt und wie wichtig eine Stelle ist, die sich mit der Einreichung und Führung solcher Klagen befassen könnte.

2. Eine Politik zur Förderung der Chancengleichheit ist nur dann wirksam, wenn die Probleme an ihrer Wurzel behandelt werden. Deshalb sind die Massnahmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung von grundlegender Bedeutung, vor allem um sie an die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen anzupassen. Auf Gemeinschaftsebene wurden in diesem Bereich bereits eine Reihe von Grundsatzentscheidungen getroffen und Leitlinien aufgestellt. Die Erfahrungen der vom Europäischen Sozialfonds und dem CEDEFOP (Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung) durchgeführten Massnahmen sind ferner wichtige Anhaltspunkte für Überlegungen zur Fortsetzung und Weiterentwicklung der Massnahmen in diesem Bereich.

3. Obwohl die Richtlinie 76/207/EWG vom 9.2.1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen vor allem auf eine Gleichstellung in der Beschäftigung abzielt - d.h. in allen Stellen und Ämtern, in allen Zweigen und auf allen Ebenen der beruflichen Rangordnung - wird immer noch festgestellt, dass der Anteil der Frauen in den herkömmlichen Frauensektoren und -berufen und in den unteren Beschäftigungsebenen unverhältnismässig hoch ist.

Es gibt noch bei weitem keine Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen und die in diesem Bereich durchgeführten Massnahmen eine Besserung der Stellung der Frau mit sich bringen. Der Anstieg der Frauenarbeitslosigkeit ist in diesem Zusammenhang besonders gravierend.

Nicht nur der vom Rat anerkannte Grundsatz der Gleichbehandlung, sondern auch die Betrachtungen zum Arbeitskräftebedarf, vor allem in Verbindung mit der Entwicklung der Bevölkerungszahlen, machen daher eine Verstärkung und Diversifizierung und einen engeren Zusammenhang der Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit in diesem Bereich notwendig.

4. Besondere Aufmerksamkeit muss auf die Folgen der Einführung und Ausbreitung der neuen Technologien gerichtet werden. Sie können eine historische Chance für die Frauen bedeuten, die sich dieser Herausforderung gleichberechtigt stellen können.

Bei der gegenwärtigen Lage bringen sie jedoch die Gefahr mit sich, dass sich die Geschlechtertrennung bei der Beschäftigung zu Lasten der Frauen verschärft. Dies liegt nicht allein daran, dass es ihnen an einer angemessenen Ausbildung fehlt - was wegen der traditionellen Auffassung von der Rollenverteilung zwischen Männern und Frauen häufig mit einem geringen Interesse an diesem Bereich einhergeht -, sondern auch an der Tatsache, dass Frauen im allgemeinen Arbeitsplätze besetzen, an denen sich der Inhalt der Tätigkeit sehr schnell ändern kann oder die leicht abgebaut werden. Deshalb müssen also zusätzlich zu den allgemeinen Massnahmen, die Männern und Frauen gleichermaßen zugute kommen sollten, noch besondere Anstrengungen zugunsten der Frauen unternommen werden.

5. Von den gleichen traditionellen Auffassungen wird häufig auch beim sozialen Schutz und vor allem bei der sozialen Sicherheit ausgegangen.

Ferner sehen sich die Mitgliedsländer aufgrund der Haushaltszwänge veranlasst, die Leistungen zu beschränken oder zu verringern, wobei sie manchmal Modalitäten zugrunde legen, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung dadurch zuwiderlaufen,

./.

dass sie beispielsweise Personen begünstigen, die als "Familienoberhaupt" oder "Haushaltsvorstand" betrachtet werden, was indirekte Benachteiligungen der Frauen mit sich bringt.

Die Kommission ist über diese Situation sehr besorgt, die eine unrichtige Anwendung der Richtlinie 79/7/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit mit sich bringen kann. Diese schliesst ferner bestimmte Gebiete aus ihrem Geltungsbereich aus (beispielsweise die Hinterbliebenenrenten) und gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, noch weitere auszuschliessen (z.B. das Ruhestandsalter). Es stellen sich also gegenwärtig vor allem auf diesem Gebiet ernste Schwierigkeiten; daher müssen die Gleichbehandlungsvorschriften der Gemeinschaft auf diese Gebiete ausgedehnt werden.

Die geltenden Rechtsvorschriften - und Praktiken - auf dem Gebiet des Mutterschutzes, die nicht immer einen angemessenen Schutz oder die Sicherung des Arbeitsplatzes garantieren, machen ebenfalls besondere Anstrengungen erforderlich.

6. Eine unabdingbare Voraussetzung zur Förderung einer echten beruflichen Gleichbehandlung ist die Teilung der Pflichten in Familie und Beruf; dies gilt in diesem Zusammenhang vor allem auch für die Entwicklung angemessener Kinderbetreuungsmöglichkeiten und die Überprüfung der sozialen Infrastruktur im allgemeinen. Im gleichen Bereich verdienen auch der Ausbau des Elternurlaubs und des Urlaubs aus familiären Gründen sowie die Anpassung und Neugestaltung der Arbeitszeit ein offenes und positives Vorgehen im Rahmen der Förderung der Gleichbehandlung bei der Beschäftigung und einer besseren Lebensqualität sowie im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit.
7. Schliesslich ist es unerlässlich, mehr als bisher systematische Sensibilisierungs-massnahmen einzuleiten, um eine Entwicklung in den Einstellungen und Denkweisen herbeizuführen, damit sich die Förderung der Chancengleichheit nicht in der Annahme von Rechtsvorschriften erschöpft, deren konkrete Umsetzung häufig begrenzt ist, oder in politischen Erklärungen ohne Wirkung in der Praxis. Die positiven Aspekte der Werte, die eine Gleichstellung im beruflichen und gesellschaftlichen Leben mit sich bringt, müssen besonders herausgestellt werden; dazu sind umfassende Massnahmen erforderlich, die mehrere Zielgruppen in der Öffentlichkeit ansprechen sollten, denn die Chancengleichheit betrifft die Gesellschaft als Ganzes.

Es müsste auch eine bessere Koordinierung der von der Kommission und den Mitgliedstaaten durchzuführenden Massnahmen in diesem Bereich sichergestellt werden: der Bekanntheitsgrad der Massnahmen der Gemeinschaft ist immer noch sehr gering (1).

./.

(1) Vgl. Umfrage zur Lage der erwerbstätigen Frauen in Europa, 1984

II. AKTIONEN DES PROGRAMMS

A. BESSERE ANWENDUNG DER BESTEHENDEN VORSCHRIFTEN

1. Massnahmen der Mitgliedstaaten

- a) Bessere Unterrichtung und Bekanntmachung der Rechtsvorschriften im Bereich der Gleichbehandlung, indem sie beispielsweise
 - . die Ausbildung und Sensibilisierung der Rechtsberufe (durch Seminare, Kolloquien usw.) und der Juristen, der für soziale Angelegenheiten Zuständigen, des Personals, der Arbeitsinspektoren usw. fördern und
 - . die Sozialpartner, vor allem im Rahmen ihrer Schulungsmassnahmen, unterstützen und stimulieren;
- b) Weiterentwicklung der Mechanismen für die Überwachung und die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Chancengleichheit, und zwar durch:
 - . Überprüfung der Zusammensetzung und der Arbeitsweise der bestehenden Ausschüsse und sonstigen Gruppen anhand eines Vergleichs der bisherigen Erfahrungen, damit sie die Ausarbeitung, Durchführung und Überwachung der Gleichstellungspolitik einschliesslich der Rechtsbehelfe mit der grösstmöglichen Effizienz vorantreiben können;
 - . Förderung der Gleichstellungspolitik auch auf regionaler und lokaler Ebene;
 - . Unterstützung der Verbände oder sonstigen Zusammenschlüsse, deren Ziel es ist, die Chancengleichheit zu fördern und die interessierten Kreise zu unterrichten;
 - . Überprüfung der Vorschriften über die Beweislast, damit die Diskriminierten nicht vor einer oft nicht zu bewältigenden Aufgabe stehen.

2. Massnahmen der Kommission

- a) Die Kommission wird im Rahmen des Netzes unabhängiger Sachverständiger für die Überwachung der Anwendung der Gleichbehandlungsrichtlinien (1) ihre Arbeiten hinsichtlich der rechtlichen und faktischen Anwendung der bestehenden Richtlinien auf Ebene der Gesetzgebung, der Rechtsprechung, der Tarifverträge und der besonders signifikanten Diskriminierungen in der Praxis fortsetzen und vertiefen.

Sie wird vor allem im Rahmen ihrer Aufgabe als Hüterin der Verträge etwaige Massnahmen prüfen, die aufgrund der Informationen und Anregungen der Sachverständigen zu treffen wären, und die Ergebnisse der Arbeiten dieser Sachverständigen verbreiten, um auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten Denkanstösse zu geben, insbesondere was bestimmte vielschichtige Begriffe, wie den der mittelbaren Diskriminierung, betrifft;
- b) Sie wird die Initiativen unterstützen, die von und in den Mitgliedstaaten ergriffen werden, um die betroffenen Kreise, vor allem die Rechtsberufe, auszubilden, zu sensibilisieren, zu unterrichten und zu beraten, zum Beispiel durch auf landesweiter und regionaler Ebene veranstaltete Kolloquien oder Seminare, die an das Europäische Kolloquium vom Mai 1985 in Louvain-la-Neuve anknüpfen;

./.

(1) Neues Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (1982-85) - Aktion A 1

- c) Sie wird einen gemeinschaftlichen Rechtsakt zum Grundsatz der Umkehrung der Beweislast bezüglich sämtlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Gleichstellung vorschlagen;
- d) Im Rahmen ihrer Vorschläge für den sozialen Dialog auf Gemeinschaftsebene wird sie die Beratungen, insbesondere mit den Sozialpartnern, wieder in Gang bringen, um eine konkretere Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts, insbesondere was die berufliche Einstufung und den Begriff der gleichwertigen Arbeit betrifft, zu erreichen.

B. ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG

1. Massnahmen der Mitgliedstaaten

- a) Auf der Grundlage der Leitlinien in der Entschliessung vom 3. Juni 1985 mit einem Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit für Jungen und Mädchen im Bildungswesen sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen der Massnahmen auf einzelstaatlicher Ebene systematische, globale und kohärente Aktionen entwickeln und durchführen, die gleichzeitig alle Bereiche und alle Beteiligten des Bildungsprozesses erfassen und vor allem folgende Schwerpunkte vorsehen :
 - Sensibilisierung aller am Bildungsprozess Beteiligten, insbesondere durch Informationskampagnen, durch die Ausarbeitung und Verbreitung von praktischen Leitfäden für die Verwirklichung der Chancengleichheit;
 - Integration der Bildungs- und Berufsberatung in das Unterrichtsprogramm sämtlicher Schüler;
 - Förderung der Kontakte zwischen Schule und Arbeitswelt, um es auch Mädchen zu ermöglichen, nicht traditionelle Berufe kennenzulernen;
 - Grundausbildung und Weiterbildung der Lehrkräfte in bezug auf Problematik und Pädagogik der Chancengleichheit;
 - Ausbau der Koedukation in gemischten Schulen;
 - Massnahmen zur Herbeiführung eines ausgewogeneren Verhältnisses von Männern und Frauen auf allen Bildungsstufen (sowohl in bezug auf die Unterrichtsfächer als auch in bezug auf die verschiedenen Leitungsebenen);
 - Beseitigung der Geschlechterstereotypen in sämtlichen Lehr- und Lernmitteln (Bücher, Übungsmaterial, Analyseinstrumente, Beratungsunterlagen).
- b) Im Bereich der beruflichen Bildung sind folgende Massnahmen zu ergreifen:
 - Veranstaltung von Kampagnen zur Diversifizierung der Berufswahlmöglichkeiten (einschliesslich der neuen Berufe) mit der Unterstützung aller Medien;
 - Auswertung aller Erfahrungen im Hinblick auf Vermittlung und Innovation:

./..

- . Anpassung der Ausbildungsprogramme an die besonderen Schwierigkeiten der Frauen;
 - . angemessenere Beratung;
 - . Schaffung materieller und sozialer Strukturen, die für die Teilnahme von Frauen an Ausbildungslehrgängen notwendig sind (Kinderkrippen, Anpassung der Ausbildungszeitpläne usw.);
 - . Suche nach weniger kostspieligen und elastischeren Ausbildungsmethoden (dezentralisiert, mobil, flexible Zeiten usw.).
- Schaffung angemessener Analyse- und Beratungsstrukturen auf dem Gebiet der Chancengleichheit (z.B. Berater für die Gleichstellung, Sachverständigenetze usw.) auf allen geeigneten Ebenen (Schulen, Berufsbildungseinrichtungen, nationale, regionale und lokale Verwaltungen, Einrichtungen für die Bildungs- und Berufsberatung);
 - unter Einsatz aller Mittel (Information, Sensibilisierung, Schaffung von Netzen usw.) Förderung einer umfassenden Nutzung der vom Europäischen Sozialfonds gebotenen Möglichkeiten im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit.
- c) Im Bereich der allgemeinen und der beruflichen Bildung Durchführung der Empfehlungen der Sachverständigengruppe für die Diversifizierung der Berufswahlmöglichkeiten (1). Diese beziehen sich auf den gesamten Bereich der Bildung, von der Vorschule bis zur Hochschule, einschliesslich der Erwachsenenbildung und der Berufsbildung ausserhalb des Schulsystems.

2. Massnahmen der Kommission

Im Rahmen ihrer Massnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung im Bildungswesen wird die Kommission insbesondere folgende Aktionen durchführen:

- a) Entsprechend der Entschliessung vom 3. Juni 1985 (siehe B 1a) wird die Kommission - im Rahmen ihrer Haushaltsmöglichkeiten - bestimmte Initiativen der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung dieser Massnahmen unterstützen, insbesondere:
 - die Durchführung positiver Aktionsprogramme mit innovatorischen Massnahmen,
 - die Sammlung besonders interessanter praktischer Beispiele und Empfehlungen.
- b) Sie wird Seminare, Treffen, Studienaufenthalte usw. für alle am Bildungsprozess Beteiligten veranstalten beziehungsweise fördern.
- c) Eine Gruppe von Vertretern der Mitgliedstaaten (Bildungsministerien, Ausschüsse oder Organe für die Chancengleichheit, Sachverständige) wird zur Durchführung des in der Entschliessung vom 3. Juni 1985 festgelegten Aktionsprogramms eingesetzt werden.
- d) Darüberhinaus wird sie mit der 1982 geschaffenen Beratergruppe (1) für Gleichbehandlung in der allgemeinen und beruflichen Bildung integrierte Programme zur Diversifizierung der Berufswahlmöglichkeiten durchführen.
- e) Im Rahmen des zweiten Aktionsprogramms für den Übergang der Jugendlichen von der Schule ins Erwerbsleben, wird die Kommission Modellversuche über die Chancengleichheit von Jungen und Mädchen fortführen, z.B. die Beseitigung geschlechtsbezogenen Klischees aus den Lehr- und Lernmitteln, die Ausbildung in nicht-traditionellen Berufen, die Beteiligung von Mädchen aus zugewanderten Familien an kulturellen und Bildungsveranstaltungen sowie die Verbreitung von Berichten über positive Erfahrungen auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene.

./...

(1) Diese Gruppe wurde gemäss Aktion B 11 des Aktionsprogramms 1982-1985 geschaffen. Bericht von Frau Sullerot, Koordinatorin der Gruppe, Oktober 1984.

- f) Das CEDEFOP wird auf der Linie seiner bisherigen Tätigkeiten die folgenden Sachverständigengruppen und Massnahmen fortführen:
- Netz von Beratern für die Gleichstellung im Rahmen der Berufsbildung;
 - Netz von Vorhaben für die Ausbildung in den neuen Technologien, bei der es vor allem um Stellen mit Aufstiegsmöglichkeiten geht;
 - Ausbildung von Frauen in selbständigen Tätigkeiten,
- und deren Auswertung im Hinblick auf Aktionsleitlinien vornehmen.
- g) Die unter Punkt B 1b) genannten Massnahmen der Mitgliedstaaten werden von der Kommission unterstützt, damit die vom Europäischen Sozialfonds in diesem Bereich gebotenen Möglichkeiten besser ausgeschöpft werden können.
- h) Eine Studie, zur Untersuchung, ob behinderte Mädchen dieselben Möglichkeiten und eine qualitativ gleichwertige allgemeine und berufliche Bildung erhalten wie behinderte Jungen, wird in Auftrag gegeben.
- i) Ausgehend von den Ergebnissen und der Auswertung der vorgenannten Massnahmen, wird die Kommission gemeinschaftliche Leitlinien für die berufliche Bildung der Frauen vorschlagen.

C. BESCHÄFTIGUNG

1. Massnahmen der Mitgliedstaaten

- a) Verbesserung der quantitativen und qualitativen Daten, um die Besonderheiten der Frauenerwerbstätigkeit ermitteln zu können (Statistiken (1), Festlegung geeigneter Indikatoren, um die Entwicklung der Frauenerwerbstätigkeit zu analysieren, qualitative Analysen, Stichprobenerhebungen usw.) und systematische Analyse der Kohärenz zwischen globalen Beschäftigungsmassnahmen und der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialpolitik einerseits und den spezifischen Aktionen zugunsten der Frauen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung sogenannter "instabiler" Beschäftigungsformen andererseits.
- b) Einleitung allgemeiner und gezielter Massnahmen (2) zur Förderung der Frauenbeschäftigung und zur Beseitigung der Geschlechtertrennung am Arbeitsmarkt, insbesondere durch die Ausweitung positiver Aktionen.
- c) Einführung bestimmter Schwerpunkte bei ihren Massnahmen; diese Schwerpunkte betreffen insbesondere
- die Realisierung der beispielgebenden Funktion der öffentlichen Hand als Arbeitgeber (3);
 - die Verstärkung und Verbesserung der Beteiligung der Frauen an Organen mit Entscheidungsbefugnissen (4) durch geeignete Massnahmen verschiedener Art (Öffnung der politischen Parteien, Aufstellung von Wählerlisten, Ermutigung der Sozialpartner, aktive Beteiligung der Frauen an der Regierung usw.);
 - die neuen Technologien (durch positive Massnahmen in bezug auf Ausbildung, Beratung, Sensibilisierung, Einstellung), um auf diesem Gebiet eine verschärfte Geschlechtertrennung bei der Beschäftigung zu vermeiden und den Frauen zu ermöglichen, der technologischen Herausforderung gleichberechtigt zu begegnen;
 - Förderung örtlicher Beschäftigungsinitiativen; diese Initiativen sind unter beschäftigungspolitischen Gesichtspunkten besonders wichtig, um den Besonderheiten der Frauenbeschäftigung Rechnung zu tragen und um die Anliegen der Chancengleichheit (verstärkte Beteiligung an Führungspositionen, Möglichkeit, einen Arbeitsplatz vor Ort zu finden, flexiblere Arbeitsorganisation und vorteilhafte Entgeltbedingungen) zu berücksichtigen. Auf diese Art und Weise kann Frauen der gleichberechtigte Zugang

(1) In einigen Bereichen liegen keine nach Geschlecht aufgegliederten Statistiken vor.

(2) Vgl. Richtlinien, Empfehlungen, Entschliessungen.

(3) Vgl. Entschliessung vom 12. Juli 1983.

(4) Vgl. Untersuchungen der Kommission, die 1983 zu diesem Thema durchgeführt wurden.

zur Gründung von Unternehmen, insbesondere in bezug auf die Einräumung von Krediten gesichert und können positive Aktionen eingeleitet werden (Ausbildung, Information, Gründung).

- d) Gezielte Massnahmen sollten vorgesehen werden, um den Problemen der am meisten benachteiligten Gruppen von Frauen (1) zu entsprechen, wie: Einelternfamilien und alleinstehende Frauen, zugewanderte Frauen, Frauen, deren Arbeitsplatz durch die Einführung neuer Technologien bedroht ist, körperlich oder geistig behinderte Frauen, Frauen, die nach einer Unterbrechung wieder auf den Arbeitsmarkt zurückkehren wollen und Frauen, die am Ende ihres Erwerbslebens arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, selbständig erwerbstätige Frauen, einschliesslich in der Landwirtschaft Tätigen (2).
- e) Die Beseitigung der Rechtsvorschriften und Verwaltungsmassnahmen, die dem Gleichbehandlungsprinzip entgegenstehen, sofern der Schutzgedanke, der ihnen ursprünglich zugrunde lag, nicht mehr zutrifft (3). Aufforderungen an die Sozialpartner, die notwendigen Änderungen in den Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen usw. vorzunehmen.
- f) Die Fortführung der Bemühungen, um zu einem neutralen Steuersystem zu gelangen, das vor allem hinsichtlich der Einkommensteuer der verheirateten Frau keine diskriminierende Wirkung hat.

Das Memorandum (4), das die Kommission dem Rat zu diesem Thema vorgelegt hat, sollte als Ausgangsbasis für eine eingehende Überprüfung dienen.

Die Überprüfung des sozialen Schutzes und der Modalitäten für die Eingliederung der Heimarbeiter in das Wirtschafts- und Sozialleben, um eine stärkere Teilnahme dieser Arbeitnehmer am Produktionsprozess und am gesellschaftlichen Leben zu erreichen.

2. Massnahmen der Kommission

- a) Die Arbeiten der Sachverständigengruppe, die sich mit den Indikatoren zur Frauenerwerbstätigkeit und der Analyse dieser Indikationen befasst, werden fortgesetzt; dabei werden folgende Schwerpunkte vorgegeben:
- Verbesserung und Harmonisierung der Informationsbasis (in Verbindung mit den Arbeiten des Statistischen Amtes);

./...

(1) Vgl. die Ergebnisse der von der Kommission 1984 durchgeführten Stichprobenerhebung über abhängig beschäftigte Frauen in Europa, 1984 - Dok. V/1240/84.

(2) Siehe Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Tätigkeit - auch in der Landwirtschaft - ausüben.

(3) Im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 76/207/EWG.

(4) Dok. KOM(84) 695 endg.

- Sammlung von Daten über spezifische Gruppen von Frauen;
 - bessere Kohärenz zwischen der Wirtschafts- und Sozialpolitik, namentlich der Beschäftigungspolitik einerseits und den Massnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit der Frauen andererseits sowie eine bessere Integration dieser Daten in die bestehenden Informationssysteme wie das Gegenseitige Informationssystem über die Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten (MISEP) und das Europäische Netzwerk zum Informationsaustausch für örtliche Beschäftigungsinitiativen (ELISE);
 - verstärkte Einbindung in andere Kommissionstätigkeiten.
- b) Sie wird Stichprobenerhebungen vornehmen, um die vorhandenen Angaben, vor allem über statistisch schwer erfassbare Sachverhalte, zu ergänzen.
- c) Sie wird einen Informations- und Erfahrungsaustausch auf folgenden Gebieten vornehmen:
- Bekämpfung der Frauenerwerbslosigkeit (1);
 - positive Massnahmen zugunsten der Frauen unter Einschaltung des Beratenden Ausschusses für Chancengleichheit einerseits und der Sachverständigengruppen andererseits mit dem Ziel einer systematischen Analyse und Auswertung der durchgeführten Massnahmen.
- d) Die Kommission wird dem Rat, den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern und den potentiellen Trägern positiver Massnahmen einen Leitfaden mit Beispielen für positive Aktionen (2) unterbreiten, der ihnen bei der oft komplexen Durchführung derartiger Massnahmen nützlich sein und ihnen die notwendigen Informationen vermitteln könnte.
- e) Im Hinblick auf den Abbau der Geschlechtertrennung im Arbeitsleben und einen besseren Einsatz der Arbeitskräfte wird sie positive Aktionen namentlich in folgenden Sektoren fördern und anregen:
- im öffentlichen Dienst (auf der Grundlage der vom Europäischen Zentrum für öffentliche Verwaltung in Maastricht durchgeführten Studien und Aktionen) einschliesslich ihrer eigenen Personalpolitik (3);
 - im Bankwesen (im Anschluss an ein 1980 eingeleitetes Modellvorhaben);
 - in der Industrie (Fortsetzung der in sechs Ländern der Gemeinschaft (4) angelaufenen Modellmassnahmen mit Hilfe zweier Unternehmensberater, die auch auf die übrigen Gemeinschaftsländer ausgedehnt werden sollen;
 - in der Gemeinwirtschaft (5);
 - im Rahmen örtlicher Beschäftigungsinitiativen für Frauen: Hier beabsichtigt die Kommission, ihre Politik zur Unterstützung bei der Gründung derartiger Initiativen fortzusetzen und weiterhin Studien zur besseren Erfassung spezifischer Probleme

./...

(1) gemäss der Entschliessung des Rates vom 7. Juli 1984

(2) vgl. Beispiele in einigen Drittländern und Mitgliedstaaten

(3) vgl. Anhang

(4) B, D, F, I, NL, VK

(5) im Anschluss an die 1985 durchgeführte Untersuchung

bei der Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen zu fördern. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Errichtung eines Netzes zum Austausch von Informationen, Erfahrungen und Anregungen auf Gemeinschaftsebene vorgesehen, um zu kohärenten und systematischen Aktionen zu gelangen; dieses soll in Verbindung mit dem Gesamtprogramm zur Förderung der örtlichen Beschäftigungsinitiativen (ELISE) geschehen;

- die Medien (1).

f) Sie wird gemeinschaftliche Aktionsleitlinie für bestimmte Gruppen (2), die vor besonderen Problemen stehen, vorschlagen, wie:

- Einzelternfamilien und alleinstehende Frauen;
 - zugewanderte Frauen;
 - Frauen, die nach einer Unterbrechung wieder in den Arbeitsmarkt zurückkehren wollen;
 - körperlich und geistig behinderte Frauen;
 - selbständig erwerbstätige Frauen, einschliesslich derer in der Landwirtschaft
- Die vorgeschlagene Richtlinie gibt eine erste rechtliche Antwort auf die anstehenden Probleme.

g) Sie wird sich für die Durchführung von Artikel 3 Abs. 2b der Richtlinie 76/207/EWG betreffend die Überprüfung der Arbeitsschutzvorschriften einsetzen und in diesem Zusammenhang auf der Grundlage einer 1982/83 durchgeführten Studie einen Bericht über die Revision der Schutzvorschriften für Frauen mit dem Ziel vorlegen, den Abbau der Geschlechtertrennung am Arbeitsmarkt zu erreichen. Das Problem der Nachtarbeit wird dabei besondere Beachtung finden, denn das Nachtarbeitsverbot für Frauen allein hat häufig stark negative Auswirkungen auf die Beschäftigung von Frauen, z.B. in den neuen Technologien (3).

h) Im Hinblick auf eine neutrale Gestaltung der Steuersysteme in bezug auf die Frauenerwerbstätigkeit und anhand des dem Rat 1984 hierzu vorgelegten Memorandum (4) wird die Kommission Beratungen mit den verschiedenen zuständigen Vertretern der Mitgliedstaaten (5) durchführen, um zu gemeinschaftlichen Leitlinien zu gelangen.

i) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Untersuchung über die traditionelle Heimarbeit der Frauen und Jugendlichen wird sie prüfen, ob in diesem Bereich gemeinschaftliche Leitlinien angebracht sind.

D. NEUE TECHNOLOGIEN

1. Massnahmen der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten sollten

- a) die Beschäftigungsstatistiken in bezug auf die neuen Technologien sowie die Zahl der weiblichen Arbeitnehmer und die berufliche Stellung, die sie im Vergleich zu den männlichen Arbeitnehmern innehaben, genauer ermitteln und auch die qualitative Analyse des Problems weiterentwickeln;

./...

(1) Siehe unten Punkt G

(2) Im Anschluss an die Untersuchungen in diesen Bereichen und die Stichprobenerhebung über abhängig beschäftigte Frauen in Europa, 1984.

(3) Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat bereits das IAO-Übereinkommen in diesem Punkt aufgekündigt. Die anderen sollten folgen.

(4) Memorandum über Einkommensteuer und Gleichbehandlung von Männern und Frauen, KOM(84) 695 endg.

(5) Zu diesem Thema ist Anfang 1986 ein Seminar im Vereinigten Königreich vorgesehen.

- b) die Ausarbeitung von Leitlinien fördern, die Empfehlungen zur Gleichstellung bei Vorhaben zur Einführung der neuen Technologien enthalten und die allgemeine und berufliche Bildung und die Beschäftigung betreffen;
- c) die Bewerbung und die Einstellung von Frauen in bezug auf Arbeitsplätze fördern, bei denen die neuen Technologien eingesetzt werden (1);
- d) Modellvorhaben zur Ausbildung der Frauen in den neuen Technologien entwickeln;
- e) die Institute, Gruppen und sonstigen Organisationen fördern, deren Aufgabe in der Verbreitung und dem Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen über die Auswirkungen der neuen Technologien auf die Ausbildung und die Beschäftigung von Frauen und in der Sensibilisierung der betreffenden Gruppen besteht;
- f) die Öffentlichkeit durch Preisverleihungen, Broschüren, Seminare, Informationskampagnen usw. sensibilisieren;
- g) Netze der zuständigen Personen fördern und entwickeln und Forschungsaktionen in den Schulen organisieren;
- h) Mädchen und Jungen unmittelbar nach Anschluss der Grundschule an allen weiterführenden Schulen mit den neuen Technologien vertraut machen;
- i) die Unternehmen - auch finanziell - dazu ermutigen, Massnahmen zur Ausbildung in den neuen Technologien durchzuführen;
- j) die Berufsbildung derart organisieren, dass die Frauen von den gebotenen Möglichkeiten (Vorausbildung (2), Ergänzungsausbildung usw.) mehr Gebrauch machen können;
- k) die Auswirkungen der neuen Technologien auf die Gesundheit der Frauen untersuchen.

2. Massnahmen der Kommission

Die Kommission wird

- a) im Rahmen der Durchführung der Entschliessung des Rates über Massnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien (ABl. Nr. C 166 vom 25.6.1983) und der Entschliessung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 19.9.1983 über Massnahmen zur Einführung neuer Informationstechnologien im Bildungswesen (ABl. Nr. C 256 vom 24.9.1983) sowie der von der Kommission angenommenen Arbeitsprogramme, die sich darauf stützen (KOM(85) 167 endg. vom 18.4.1985 und KOM(84) 722 endg. vom 14.12.1984), dem Thema Chancengleichheit besondere Aufmerksamkeit widmen;
- b) ausgehend von der Entschliessung vom 3.6.1985 über die Chancengleichheit von Jungen und Mädchen im Bildungswesen, Pilotprogramme und sonstige Massnahmen unterstützen, die darauf abzielen, Mädchen vermehrt Zugang zu Bildungsmassnahmen im Zusammenhang mit den neuen Technologien zu verschaffen, sie wird insbesondere die Forschungsaktionen über dieses Thema fördern;
- c) sich bemühen, gezielt (3) innovatorische Massnahmen zu fördern, die
 - die Wiedereingliederung von Frauen in den Arbeitsmarkt und zwar in Arbeitsplätze mit Zukunft erleichtern sollen, oder
 - Frauen die Erhaltung ihres Arbeitsplatzes ermöglichen sollen, wenn dieser durch industrielle Umstrukturierungen gefährdet ist.

./...

(1) Vgl. Entschliessung des Rates vom 7. Juni 1984 über die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit der Frauen.

(2) Vgl. vom Europäischen Sozialfonds finanzierte Massnahmen.

(3) im Rahmen des Netzes von Modellvorhaben auf Gemeinschaftsebene.

Sie wird in diesem Zusammenhang Berufsbildungsmassnahmen zur Förderung der vertikalen Mobilität von Frauen in Schlüsselsektoren der neuen Informationstechnologien (Informatik, Büromatik und Robotertechnik) besondere Aufmerksamkeit widmen;

- d) im Rahmen des Europäischen Sozialfonds die Vorlage von Vorhaben zur Berufsbildung oder Einstellung in zusätzlich geschaffene Arbeitsplätze zugunsten von Frauen fördern, wenn es sich um Tätigkeiten handelt - wie im Bereich der neuen Technologien -, in denen sie unterrepräsentiert sind (1);
- e) auf der Grundlage der von ihr durchgeführten Studien (2) Rundtischgespräche in den einzelnen Mitgliedstaaten mit den zuständigen Partnern (Regierungen, Sozialpartner, Ausbildungsstellen, Arbeitsvermittlungen usw.) veranstalten, um zu untersuchen, wie die in den Forschungsergebnissen enthaltenen Empfehlungen in die Praxis umgesetzt werden können, und sie wird eine Evaluierung dieser Zusammenkünfte und ihrer Folgemaassnahmen durchführen;
- f) Studien über die Auswirkung der im Zusammenhang mit den neuen Technologien getroffenen Tarifvereinbarungen auf die Frauenerwerbstätigkeit (3) durchführen um auf eine Berücksichtigung der Folgen der neuen Technologien für die Frauen sowie auf die Ausarbeitung geeigneter Regelungen in den Tarifverhandlungen hinzuwirken; sie wird dieses Problem mit den Sozialpartnern auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Studie erörtern;
- g) anhand der Studien, die gegenwärtig durchgeführt werden (4), Aktionsleitlinien betreffend die Heimarbeit von Frauen in den neuen Technologien aufstellen;
- h) Untersuchungen über die Auswirkungen der neuen Technologien auf das Verhältnis von Arbeitszeit und Freizeit unter besonderer Berücksichtigung der Situation der Frau durchführen;
- i) die Auswirkungen der Einführung der neuen Technologien auf den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz von Frauen untersuchen;
- j) anhand der Ergebnisse und der Auswertung der vorgenannten Massnahmen gemeinschaftliche Leitlinien in bezug auf die Auswirkung der neuen Technologien auf die Frauenerwerbstätigkeit aufstellen.

E. SOZIALER SCHUTZ UND SOZIALE SICHERHEIT

1. Massnahmen der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten sollten

- a) entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 79/7/EWG und des Vorschlags für eine Richtlinie über die Gleichbehandlung bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit, bei eventuell notwendigen Einsparungen im Rahmen der Sozialhaushalte diskriminierende Folgen für Frauen vermeiden;
- b) durch die fortschreitende Zuerkennung individueller Rechte an Frauen auf eine Beseitigung der mittelbaren Diskriminierung hinwirken;

./...

(1) Siehe auch Punkt B.

(2) u.a. "Die Büromatik und die Frauenerwerbstätigkeit" und "Berufsausbildung, neue Technologien und Frauenerwerbstätigkeit".

(3) Erste bereits angelaufene Studie.

(4) Studie der Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, FAST-Studie.

- c) die Regelungen über den Mutterschutz verstärken, um einen angemessenen Schutz zu gewährleisten und die diskriminierenden Auswirkungen auf die Einstellungspraxis und den beruflichen Aufstieg zu beseitigen.

2. Massnahmen der Kommission

- a) Die Kommission wird darauf achten, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Haushaltskürzungen die in Richtlinie 79/7/EWG enthaltene Verpflichtung einhalten, jegliche unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts abzubauen bzw. zu vermeiden.
- b) Sie wird auf der Grundlage der Studie (1) über Gebiete, die in der Richtlinie 79/7/EWG nicht erfasst sind, die bereits laufenden Vorarbeiten für den Vorschlag eines neuen Rechtsakts vorantreiben, um insbesondere die bestehenden Vorschriften in den betreffenden Bereichen im Hinblick auf eine schrittweise Individualisierung der Rechte zu ergänzen.
- c) Sie wird ihre Bemühungen um eine Beseitigung der mittelbaren Diskriminierungen, die vor allem in bezug auf die abgeleiteten Rechte der Ehefrau bestehen, fortsetzen.
- d) Ausgehend von Empfehlungen, die in der Studie über den Schutz der erwerbstätigen Frauen während der Schwangerschaft und der Mutterschaft in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft enthalten sind, wird die Kommission Leitlinien für Gemeinschaftsmassnahmen ausarbeiten.

F. TEILUNG DER PFLICHTEN IN FAMILIE UND BERUF

1. Massnahmen der Mitgliedstaaten

- a) Die Mitgliedstaaten sollten zunächst im Rahmen des Bildungswesens, dann auch allgemein zur Entwicklung von - vor allem bei jungen Menschen bereits ansatzweise vorhandenen - Denkweisen beitragen, dass Mann und Frau ihre Pflichten in Familie, Beruf und Gesellschaft gleichermassen zu tragen haben.
- b) Sie sollten den Richtlinienvorschlag der Kommission (2) zum Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen verabschieden und in die Tat umsetzen.
- c) Ferner sollten sie die Mittel überprüfen, mit denen eine positive Entwicklung der verschiedenen Formen der Kinderbetreuung gefördert werden kann. Dies sollte vor allem anhand der für die Kommission vorgenommenen vergleichenden Untersuchung (3) geschehen, die gezeigt hat, dass in einigen Mitgliedstaaten wegen der derzeitigen wirtschaftlichen Probleme eine gewisse Tendenz zum Abbau der kollektiven Kinderbetreuungseinrichtungen festzustellen ist, während in anderen Mitgliedstaaten - die offenbar andere politische Prioritäten gesetzt haben - eine positive Entwicklung derartiger Einrichtungen, einschliesslich der Förderung alternativer Kinderbetreuungsmöglichkeiten, stattgefunden hat.
- d) Die Mitgliedstaaten sollten im Hinblick auf eine Verbesserung der Chancengleichheit und den Abbau der Geschlechtertrennung am Arbeitsmarkt Initiativen zur Anpassung und Neugestaltung der Arbeitszeit ins Auge fassen; dazu gehört zum Beispiel die Einführung der Gleitzeit, die Gewährung von über einen langen Zeitraum verteilten "Zeitguthaben", der Ausgleich beschwerlicher Arbeiten durch längere Freizeit, die Über-

./...

-
- (1) Die Verwirklichung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit bei nicht unter die Richtlinie 79/7/EWG vom 19.12.1978 fallenden Leistungen - Dok. V/1261/1/84 endg.
 - (2) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen, ABL. Nr. C 333 vom 9.12.1983;
 - (3) Kollektive Einrichtungen und Dienste zur Betreuung von Kleinkindern im Alter von 0 bis 3 Jahren in der EWG - Dok. V/1784/83.

-19-

prüfung der Mobilitätspolitik und der geschlechtsneutrale Zugang zur Teilzeitarbeit.

- e) Sie sollten prüfen, wie der öffentliche und private Dienstleistungssektor (einschliesslich der Schulzeitpläne) in einer Art organisiert werden kann, dass Frauen ihre beruflichen und familiären Tätigkeiten besser aufeinander abstimmen können.
- f) Ferner sind Lösungen für die spezifischen Probleme besonders betroffener Gruppen (vor allem Einelternfamilien, Personen, die ziemlich weit von ihrem Wohnort entfernt arbeiten usw.) anzustreben.
- g) Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, wie Frauen - und zunehmend auch junge Eltern - ihre Berufs- Familien- und gesellschaftlichen Pläne besser verwirklichen können, mit dem Ziel, dass die Kindererziehung und das Familienleben ganz allgemein in der Öffentlichkeit mehr Anerkennung finden (1).

2. Massnahmen der Kommission

Die Kommission wird

- a) auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der vergleichenden Untersuchung über die Gemeinschaftsdienste und -einrichtungen zur Betreuung von Kleinkindern bis zu drei Jahren in der Europäischen Gemeinschaft und der Empfehlungen, die von der in Bonn 1984 und in Rom 1985 abgehaltenen Konferenzen (2) abgegeben wurden, die Entwicklung der Betreuungsformen mittels einer Gruppe von Sachverständigen verfolgen;
- b) Massnahmen zur Kinderbetreuung mit einer dreifachen Zielsetzung empfehlen (Verwirklichung der Chancengleichheit der Jungen und Mädchen, Erleichterung für die Eltern bei der Gestaltung ihres Familien-, Gesellschafts- und Berufslebens, Vermeidung unerwünschter demographischer Auswirkungen);
- c) die Infrastrukturprobleme (Verkehrsmittel, Öffnungszeiten der öffentlichen und privaten Dienste, Alternativmodelle) und deren Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit der Frauen - insbesondere junger Frauen - sowie die demographischen Folgen dieser Probleme untersuchen;
- d) Studien durchführen über:
 - . die Unterstützung alter Menschen, Behinderter usw. im Hinblick sowohl auf eine Erleichterung der Lebensbedingungen der Familien und vor allem der Frauen, die diese Menschen betreuen, als auch auf die Beschäftigungsmöglichkeiten in diesem Bereich,
 - . die Situation der älteren Frauen und die Massnahmen, mit denen ihren Bedürfnissen entsprochen werden kann,und in diesem Zusammenhang Aktionsmöglichkeiten festlegen;
- e) im Hinblick auf gemeinschaftliche Leitlinien die Massnahmen prüfen, die vorzusehen sind, um den spezifischen Bedürfnissen besonders benachteiligter Gruppen (3) zu entsprechen;
- f) ihren Arbeiten im Zusammenhang mit dem Vorschlag zur Neugestaltung der Arbeitszeit weiterhin auch das Ziel der Förderung der Chancengleichheit zugrundelegen.

./...

(1) In diesem Zusammenhang können die verschiedenen von der Kommission durchgeführten Umfragen und Analysen zweckdienliche Anhaltspunkte liefern.

(2) Gemeinsam veranstaltet von der Kommission und der deutschen Regierung einerseits und von der italienischen Präsidentschaft andererseits, unter Hinzuziehung von Vertretern der zuständigen Ministerien (Soziales, Gesundheit, Bildung, Frauenrechte), der Gleichbehandlungsausschüsse und unabhängiger Sachverständiger.

(3) Siehe auch Punkt C oben.

G. SENSIBILISIERUNG - ENTWICKLUNG IN DER DENKWEISE

1. Massnahmen der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten sollten

- a) systematische und gezielte Informationskampagnen durchführen, die sich sowohl an die politisch Verantwortlichen als auch an die betroffenen Personen und Gruppen sowie an die relevanten gesellschaftlichen Kräfte richten sollten. Hierbei sind die Medien stärker einzubeziehen;
- b) die Gleichstellung als ständiges Thema in allgemeine Informations- und Sensibilisierungskampagnen, etwa auf dem Gebiet der Berufswahl, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Verbandstätigkeit, aufnehmen.

2. Massnahmen der Kommission

Die Kommission wird

- a) ihre bisherige Informationsarbeit in Frauenfragen (Veröffentlichungen, Seminare, Broschüren, audio-visuelle Veranstaltungen, Treffen mit Frauenvereinigungen und -bewegungen usw.) verstärkt fortsetzen und dem sich wandelnden Bedarf anpassen, um insbesondere die breite Öffentlichkeit besser zu informieren;
- b) die Kontakte und Austauschmassnahmen mit den anderen Verbänden, deren Tätigkeiten sich auf die Förderung der Chancengleichheit auswirken, ausbauen (Familienvereinigungen, Jugendforum, Verbraucherverbände, Organisationen zur Bekämpfung der Armut, Elternvereinigungen usw.);
- c) geeignete Massnahmen einleiten, um spezifische Zielgruppen zu erreichen, z.B. Durchführung von Folgemaassnahmen zum europäischen Kolloquium über die rechtliche Gleichstellung in der Gemeinschaft (1), vor allem durch die Abhaltung von Seminaren auf nationaler und regionaler Ebene;
- d) ihre Arbeit aufgrund der Empfehlungen des Seminars über Frauen und Fernsehen (3) auf die anderen Medien ausdehnen und dazu
 - einen Ausschuss schaffen, in dem die für die Förderung positiver Massnahmen zuständigen Vertreter der Fernsehanstalten zusammengeschlossen sind,
 - Durchführung ähnlicher Seminare auf einzelstaatlicher Ebene anregen und unterstützen,
 - eine entsprechende Untersuchung der Lage der Frau in den übrigen Medien durchführen, um ein auf alle Medien abzielendes Vorgehen zu entwickeln;
- e) Massnahmen auf dem Gebiet des Bildungswesens in bezug auf die Wahl der schulischen Bildungsgänge und die Aufgabenverteilung zwischen Mädchen und Jungen in Zusammenarbeit insbesondere mit den Elternvereinigungen ausarbeiten.

./...

(1) insbesondere Jugendorganisationen, Familienvereinigungen und Verbraucherverbände.

(2) Im Mai 1985 in Louvain-la-Neuve.

(3) Im Juni 1985 in Brüssel.

- f) systematisch eine an die Sozialpartner und die Mitgliedstaaten gerichtete Informationspolitik betreiben mit dem Ziel, die Chancengleichheit in deren Aktionsbereich, z.B. in Tarifverträgen, vor allem über die Anpassung und Neugestaltung der Arbeitszeit und die Einführung neuer Technologien, stärker zu berücksichtigen.

III. BESSERE ABSTIMMUNG AUF GEMEINSCHAFTSEBENE

1. Der Ausbau der Rechtsvorschriften und der Gemeinschaftspolitik hat die Kommission veranlasst, neue Formen des Erfahrungsaustauschs, der Information und der Anregung gemeinschaftlicher und nationaler Massnahmen zu entwickeln.

Der 1981 eingesetzte Beratende Ausschuss für die Chancengleichheit ist ein unentbehrliches Gremium, das die Kommission bei der Ausarbeitung ihrer Gleichstellungspolitik berät und einen ständigen Austausch fördert, den die einzelnen Berater- und Sachverständigengruppen auf mehreren Einzelgebieten ergänzen und ausbauen werden. Die Kommission wird, im Laufe des Jahres 1986, die Verfahrensregeln dieses Ausschusses an die neuen Vorschriften zu den beratenden Ausschüssen anpassen.

Die Sozialpartner werden bei der konkreten Durchführung vieler Massnahmen, die auf Gemeinschaftsebene festgelegt bzw. eingeleitet werden, nach wie vor eine wesentliche Rolle spielen.

Der Dialog mit Bewegungen und Vereinigungen, die sich mit Fragen der Chancengleichheit befassen, muss ebenfalls planmässiger ausgebaut werden.

2. Die Kommission wird ihre Kontakte auf verschiedenen Ebenen ausbauen und verstärken. Sie beabsichtigt eine engere Zusammenarbeit mit den zuständigen Regierungsvertretern dadurch zu fördern, dass sie regelmässige Sitzungen zum Austausch von Informationen über die bisherige und künftige Politik, insbesondere zur Durchführung der Instrumente und Verpflichtungen auf Gemeinschaftsebene veranstaltet und auswertet.

Vor Ablauf dieses Programms wird sie alle Beteiligten (insbesondere den Beratenden Ausschuss, Regierungsvertreter, Sozialpartner, Mitglieder der Kontakt- und Austauschnetze) zu einer Sitzung einladen, auf der die bisherigen Erfahrungen ausgewertet sowie die künftige Orientierung festgelegt werden sollen.

SCHLUSSFOLGERUNG

Die beispielgebende und als treibende Kraft wirkende Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Chancengleichheit gehört zu den wesentlichen Elementen des "Europas der Bürger". Sie muss verstärkt fortgesetzt werden.

Die Kommission wird ihrer Aufgabe, Vorschläge zu unterbreiten, Impulse zu verleihen, die erworbenen Rechte zu wahren und Massnahmen abzustimmen, weiterhin konsequent nachkommen.

Den Mitgliedstaaten kommt bei der Durchführung und Weiterentwicklung der bereits eingeleiteten und der in diesem Programm genannten Massnahmen eine besondere Verantwortung zu. Ein regelmässiger Informationsaustausch und eine bessere Abstimmung mit den Mitgliedstaaten werden ein wirkungsvolleres Vorgehen ermöglichen.

Die derzeitige Wirtschaftslage darf nicht zu Rückschritten oder dem Verharren bei den bereits erreichten Ergebnissen führen; sie muss vielmehr zu neuen Überlegungen und Initiativen führen, die der gegenwärtigen gesellschaftlichen und technologischen Herausforderung gerecht werden. Der Dialog zwischen allen Beteiligten ist für eine konsequente Politik von grundlegender Bedeutung.

Entscheidende Fortschritte bei der praktischen Verwirklichung der Gleichstellung sind nur dann möglich, wenn dieses Ziel von der Allgemeinheit getragen wird.

Die Gemeinschaft hat erklärt, sich der Herausforderung des Europas der Bürger zu stellen: Die Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen ist ein Mittel, mit dem sie diesem Anspruch gerecht werden kann.

FORTSETZUNG UND AUSWEITUNG DER POSITIVEN MASSNAHMEN AUF DEM
GEBIET DER PERSONALPOLITIK DER KOMMISSION

A - Gründe für die Fortsetzung eines Aktionsprogramms

1. Die im Rahmen von Anhang II des Neuen Aktionsprogramms 1982-1985 vorgesehenen schwerpunktmässigen Massnahmen sind durchgeführt worden, und dadurch wurde eine erhebliche Zahl von Beamten auf allen Ebenen sensibilisiert. Allerdings konnte die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen in den Dienststellen der Kommission noch nicht in vollem Umfang durchgesetzt werden und es ist klar geworden, dass noch erhebliche Anstrengungen erforderlich sind, um die Chancengleichheit in die Tat umzusetzen.
2. Mit der Umwandlung des früheren Ausschusses "Gleichstellung Männer/Frauen" in einen Paritätischen Ausschuss für Chancengleichheit von Frauen und Männern (COPEC), ist die Grundlage für ein positives Aktionsprogramm geschaffen worden, das ein Teil der Personalpolitik sein soll.
3. Mit der Durchführung dieses Programms soll auch auf Gemeinschaftsebene ein Beispiel im Sinne der Empfehlung des Rates (1) gegeben werden.

B - Der neue Kontext

1. Auf Vorschlag des Paritätischen Ausschusses für Chancengleichheit von Frauen und Männern hat die Kommission vor kurzem beschlossen, drei externe Sachverständige mit einer Studie zu beauftragen, mit dem Ziel, Leitlinien für ein Programm positiver Massnahmen festzulegen, das in den kommenden Jahren durchgeführt werden soll. Die Ergebnisse werden für Ende 1986 erwartet.
2. Anknüpfend an das Aktionsprogramm 1982-1985 wird auch das neue Programm positive Aktionen in den folgenden Bereichen erfassen:

- Einstellung,
- Ausbildung,
- Laufbahn,
- Arbeitsbedingungen und
- soziale Infrastruktur.

In diesem Zusammenhang müssen realistische Ziele für bestimmte Gruppen festgelegt werden, die innerhalb einer klar begrenzten Frist zu verwirklichen sind.

./...

(1) Empfehlungen des Rates zur Förderung positiver Massnahmen für Frauen, ABL. L 331, 19.12.1984.

3. Die bereits begonnenen schwerpunktmässigen Aktionen in den genannten Bereichen der Personalpolitik werden fortgesetzt und gegebenenfalls um die Massnahmen ergänzt, die sich aufgrund der obengenannten Studie als notwendig erweisen.

Die Kommission wird ihre internen Personal- und Organisationsstrukturen gegebenenfalls entsprechend ändern.

4. Die Kommission sieht es nach wie vor als wesentliches Ziel ihrer Personalführung an, für den bestmöglichen Einsatz der menschlichen Arbeitskraft zu sorgen. In diesem Zusammenhang spielt die Verwirklichung der Chancengleichheit eine wichtige Rolle. Die Kommission betrachtet es als ihre Aufgabe, den Mitgliedstaaten beispielhaft voranzugehen, um damit einen Anstoss für die tatsächliche Gleichstellung aller Bürger im täglichen Leben zu geben.

Die Erfahrungen, die die Kommission mit positiven Aktionen in der gewerblichen Wirtschaft und im Dienstleistungssektor gesammelt hat, stimmen sie zuversichtlich, dass der bessere Einsatz der weiblichen Arbeitskräfte sich für alle Beteiligten positiv auswirkt. Mittelfristig muss es das Ziel der Kommission sein, ihre interne Personalpolitik mit der Gesamtheit der auf Gemeinschaftsebene bestehenden beziehungsweise von ihr vorgeschlagenen Regelungen in Übereinstimmung zu bringen. Dazu gehört auch, dass die Pflichten in Beruf und in der Familie zwischen Mann und Frau auf der Grundlage einer tatsächlichen Chancengleichheit aufgeteilt werden.

5. Die Kommission beabsichtigt, die Ergebnisse ihrer Massnahmen nach Ablauf dieses Aktionsprogramms auszuwerten und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES RATES
betreffend die Annahme eines neuen mittelfristigen Programms zur
Chancengleichheit der Frauen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,
nach Kenntnisnahme des Entscheidungsentwurfs der Kommission⁽¹⁾,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Förderung der Chancengleichheit der Frau sind verschiedene Massnahmen auf Gemeinschaftsebene getroffen worden, insbesondere die Annahme der Richtlinien 75/117/EWG, 76/207/EWG und 79/7/EWG betreffend die Gleichbehandlung von Männern und Frauen (4) durch den Rat,

Diese gemeinschaftlichen Rechtsakte stellen die notwendige Grundlage für eine Weiterentwicklung des Gemeinschaftsvorgehens dar.

Diese Grundlage wird durch die baldige Annahme der Gesetzesvorschläge der Kommission an den Rat verstärkt werden (5).

./. .

(1)

(2)

(3)

(4) Richtlinie 75/117/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (ABl. Nr. L 45 vom 19.2.1975).

Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 39 vom 14.1.1976).

Richtlinie 79/7/EWG zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. L 6 vom 10.1.1979).

(5) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen (ABl. Nr. C 333 vom 9.12.1983).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Tätigkeit - auch in der Landwirtschaft - ausüben, sowie über den Mutterschutz (ABl. Nr. C 113 vom 27.4.1984).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. C 134 vom 21.5.1983).

Das Aktionsprogramm 1982-1985 und die sowohl in diesem Zusammenhang (1) als auch in einigen verwandten Bereichen (2) eingegangenen Verpflichtungen stellen positive Beiträge zur Förderung der Chancengleichheit dar.

Jedoch bestehen weiterhin Ungleichheiten, die unter den derzeitigen wirtschaftlichen Umständen zuzunehmen drohen.

Die bereits unternommenen Anstrengungen sind zu verstärken und auszuweiten, um zu einer echten Gleichstellung zu gelangen, die es den Frauen ermöglicht, sich gleichberechtigt den gesellschaftlichen, technologischen und beruflichen Veränderungen zu stellen.

Das Europäische Parlament hat wiederholt die Notwendigkeit einer umfassenden Politik zur Förderung der Chancengleichheit hervorgehoben -

NIMMT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG AN :

Der Rat

1. erinnert an seine rechtlichen und sonstigen Verpflichtungen hinsichtlich der Förderung der Chancengleichheit der Frauen (3);
2. betont die Notwendigkeit, innerhalb kurzer Zeit die Vorschläge für Richt-

./..

(1) Insbesondere :

- Entschliessung des Rates zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (ABL. Nr. C 186 vom 12.7.1982).
- Entschliessung des Rates zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit (ABL. Nr. C 161 vom 21.6.1984).
- Empfehlung des Rates zur Förderung positiver Massnahmen für Frauen (ABL. Nr. L 331 vom 19.12.1984).

(2) Insbesondere :

- Entschliessung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen mit einem Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit für Mädchen und Jungen im Bildungswesen (ABL. Nr. C 166 vom 5.7.1985).
- Entschliessung des Rates zur Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen (ABL. Nr. C 29 vom 4.2.1985).
- Entschliessung des Rates über Massnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien (ABL. Nr. C 166 vom 25.6.1983).
- Entschliessung des Rates über die Berufspolitik in der Europäischen Gemeinschaft während der achtziger Jahre (ABL. Nr. C 193 vom 20.7.1983)
- Entschliessung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen über Massnahmen zur Einführung der neuen Informationstechnologien im Bildungswesen (ABL. Nr. C 256 vom 24.9.1983).

(3) Siehe Fussnote (4) auf Seite 1 und Fussnoten (1) und (2) auf Seite 2.

linien anzunehmen, die von der Kommission vorgelegt worden sind und die die Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Gleichbehandlung ergänzen sollen;

3. bekräftigt die Notwendigkeit, das auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene eingeleitete Vorgehen durch eine umfassende systematische und kohärente Politik auszubauen und zu verstärken, um die faktischen Ungleichheiten zu beseitigen, die sich in Zeiten der Wirtschaftskrise verschärfen können, und um eine echte Chancengleichheit herbeizuführen;
4. unterstützt die Mitteilung der Kommission zu einem neuen mittelfristigen Programm zur Chancengleichheit der Frauen (1986-1990);
5. fordert die Mitgliedstaaten auf, die in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Chancengleichheit der Frauen - Mittelfristiges Programm der Gemeinschaft 1986-1990" vorgesehenen Massnahmen durchzuführen und insbesondere :
 - eine bessere Anwendung der bestehenden Gleichstellungsvorschriften zu gewährleisten, vor allem durch eine systematische Information, durch die Entwicklung angemessener Verfahren, um die Überwachung und die Ausarbeitung der Gleichstellungsvorschriften zu sichern, und durch die Überprüfung der Vorschriften über die Beweislast;
 - ein globales und koordiniertes Vorgehen in den Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung mit dem Ziel einzuleiten, dass Mädchen und Frauen ihre Berufswahl stärker auf die Zukunftsbereiche und -berufe lenken, insbesondere auf diejenigen, die mit den neuen Technologien verbunden sind;
 - die geeigneten Massnahmen ergreifen, um im Hinblick auf die Aufhebung der Geschlechtertrennung am Arbeitsplatz eine bessere Vertretung der Frauen in den mit der Einführung der neuen Technologien verbundenen Berufen zu fördern und um den Veränderungen zu entsprechen, die der technologische Wandel mit sich bringt;
 - eine systematische Politik zur Förderung des Abbaus der Geschlechtertrennung am Arbeitsmarkt auf allen Ebenen zu verfolgen, namentlich durch die Entwicklung positiver Massnahmen (1) in allen Bereichen, durch die Überprüfung der Schutzvorschriften, die nicht mehr begründet sind, und durch die Suche nach spezifischen Lösungen für die am meisten benachteiligten Gruppen von Frauen;
 - die Vorschriften des sozialen Schutzes und der sozialen Sicherheit im Lichte der neugewonnenen Stellung der Frau in der Arbeitswelt zu überprüfen und dabei insbesondere eine fortschreitende Individualisierung der Rechte ins Auge zu fassen;

(1) Vgl. Empfehlung des Rates vom 13.12.1984

- die erforderlichen Massnahmen in die Wege zu leiten um eine gerechte Aufteilung der familiären und beruflichen Pflichten zwischen Mann und Frau zu fördern und zwar durch Sensibilisierungsaktionen, durch Initiativen zur Anpassung und Neugestaltung der Arbeitszeit, durch die positive Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur, vor allem der Kinderbetreuungseinrichtungen und durch angemessene Lösungen für besonders betroffene Gruppen und Personen;
 - breit angelegte und systematische Informations- und Sensibilisierungskampagnen einzuleiten oder zu fördern, um die positiven Aspekte der Gleichstellung herauszustellen; dabei sollen vor allem die Medien in der Weise eingeschaltet werden, dass alle am politischen, gesellschaftlichen und beruflichen Leben sowie am Bildungswesen Beteiligten erreicht werden und so die Denkweise der Allgemeinheit positiv zu beeinflussen;
6. verpflichtet sich auf eine Übereinstimmung zwischen den spezifischen Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialpolitik auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene hinzuwirken;
 7. beschliesst, die Politik und die Massnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Gleichstellung besser abzustimmen und beauftragt die Kommission, diese Konzertierung unter Beteiligung aller zuständigen Gruppen und Institutionen (vor allem der einzelstaatlichen Verwaltungen, der Gleichstellungseinrichtungen oder -ausschüsse, der Sozialpartner usw.) zu organisieren;
 8. fordert die Kommission auf, bis zum 31. Dezember 1990 zur Durchführung dieses Programms Bilanz zu ziehen und eine Auswertung vorzunehmen und ersucht daher die Mitgliedstaaten, der Kommission bis zum 1. Januar 1990 die notwendigen Angaben zu übermitteln.
-

FINANZBOGEN

1. Bezeichnung der Maßnahme und betreffende Haushaltslinie

Kapitel	64
Posten	B 6440
Bezeichnung	Maßnahmen zur Verwirklichung des Prinzips der Gleichstellung von Männern und Frauen

2. Rechtsgrundlage

Richtlinie des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (ABl. Nr. L 45 vom 19.2.1975, S. 19) - (75/117/EWG).

Richtlinie des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 39 vom 14.2.1976, S. 40) (76/207/EWG)

Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. L 6 vom 10.1.1979, S. 24) - (79/7/EWG)

Neues Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen 1982-1985 (KOM(81) 758 endg.)

Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (ABl. Nr. C 186 vom 21.7.1982, S. 3)

Entschließung des Rates vom 7. Juni 1984 zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 161 vom 21.6.1984, S. 4) - (84/C 161/02)

Empfehlung des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen (ABl. Nr. L 331 vom 19.12.1984, S. 34) - (84/635/EWG)

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 3. Juni 1985 mit einem Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit für Mädchen und Jungen im Bildungswesen (ABl. Nr. C 166 vom 5.7.1985, S. 1) - (85/C 166/01).

3. Vorschlag für die Einstufung als obligatorische oder als nichtobligatorische Ausgabe

Es handelt sich hierbei um nichtobligatorische Ausgaben.

4. Beschreibung und Begründung der Maßnahme

4.1 Ziel

Im Rahmen dieses mittelfristigen Programms der Gemeinschaft (1986-1990) sind die in der nachstehenden Tabelle (Anlage) aufgeführten fünf Massnahmen vorgesehen.

Mit der Durchführung des Programms soll am 1.1.1986 unter Verwendung der zu diesem Zweck eingesetzten verfügbaren Haushaltsmittel begonnen werden.

4.2 Betroffener Personenkreis

- Alle Frauen, die erwerbstätig sind oder eine Berufstätigkeit anstreben, einschliesslich der zugewanderten Frauen;
- die Erwerbstätigen, die aufgrund ihres Geschlechts oder ihres Familienstandes ungleich behandelt werden;
- die Zusammenschlüsse, Vereinigungen, Bewegungen, Forschungszentren usw., die Massnahmen in den von diesem Aktionsprogramm erfassten Bereichen fördern können.

5. Art der Ausgaben und Berechnungsweise

Art der Ausgaben

5.1 Kontakt- und Austauschnetze

Die drei Netze, die im Rahmen des neuen Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (1982-1985) eingerichtet wurden, sollen ihre Arbeit fortsetzen.

Vorgeschlagen wird die Schaffung von drei weiteren Netzen für den Informations- und Erfahrungsaustausch, die auf Gemeinschaftsebene gegebenenfalls neue Impulse, insbesondere auf folgenden Gebieten, geben sollen:

- Betreuungsmöglichkeiten für Kleinkinder,
- örtliche Initiativen,
- Frauen und Fernsehen.

Unterstützung laufender Tätigkeiten

Zuschüsse für natürliche oder juristische Personen, die im Rahmen der vom Beratenden Ausschuss für Chancengleichheit verfolgten Ziele verschiedene Massnahmen durchführen.

Unterstützung örtlicher Initiativen

Beihilfen für die Gründung von Kleinbetrieben, insbesondere in Form von Genossenschaften, die von Frauen gegründet und verwaltet werden und die neue Arbeitsplätze schaffen.

Unterstützung positiver Massnahmen

Anregung, Fortentwicklung oder Unterstützung von Initiativen natürlicher oder juristischer Personen (Unternehmungen, öffentlicher Dienst, Gewerkschaften, Unternehmensberater, Universitäten, Forscher), die positive Massnahmen zugunsten von Frauen im Sinne der diesbezüglichen Gemeinschaftspolitik zu unternehmen beabsichtigen.

Sensibilisierung und Entwicklung in der Denkweise

Organisation oder Unterstützung verschiedener Aktionen (z.B. Kolloquien, Seminare, Rundtischgespräche, Broschüren, Forschungsarbeiten, Audiovisuelle Produktionen), um eine fortschreitende Entwicklung der Medien zu einer grösseren Chancengleichheit zu fördern.

Berechnung

5.2 Vgl. in der Anlage beigefügte Tabelle

6. Finanzielle Auswirkungen der Massnahme auf die Interventionsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Verpflichtungsermächtigungen und der Zahlungsermächtigungen

(Nicht getrennte Mittel)

1986	997.200 (Haushaltsvorentwurf)
1987	1.500.000
1988	1.800.000
1989	2.162.000
1990	2.595.000

./.

6.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung (in %) an den Gesamtkosten der Massnahme:

- Kontakt- und Austauschnetze 100 %
- Sensibilisierungsmassnahmen und Entwicklung in der Denkweise 100 %
- (Massnahmen, die von der Gemeinschaft organisiert werden; bei den übrigen Massnahmen ist der Prozentsatz in jedem einzelnen Fall zu bestimmen)
- bei den übrigen Massnahmen (Beihilfen) ist der Prozentsatz in jedem einzelnen Fall festzulegen).

6.3 Mögliche Formen der Finanzierung der Massnahmen:

Finanzbeihilfen, Abschluss von Dienstleistungsverträgen, Vergabe von Forschungsarbeiten, Studien usw.

7. Bemerkungen

Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Mittel für die Unterstützung, Förderung oder Übernahme unterschiedlicher Initiativen, die sich nach der Zweckbindung der auf diesem Gebiet durchgeführten Massnahmen richten können.

8. Finanzielle Auswirkungen auf die Personal- und Verwaltungsmittel

8.1 Ausschliesslich zur Durchführung der Massnahme erforderliches Personal

<u>GD V</u>	<u>derzeitig</u>	<u>zusätzliche Stellenanforderungen</u>
	4 A	1 A
	1 B	1 B
	3 C	1 C
	1 Sachver- ständiger	

8.2 Für dieses Personal erforderliche Mittel (in ECU)

1986	---
1987	95.000
1988	100.000
1989	100.000
1990	105.000

8.3 Erforderliche Verwaltungsmittel

- z.E. Sitzungen des Beratenden Ausschusses
für Chancengleichheit von Männern und Frauen (1) Posten A 2510
- Sitzungen der Arbeitsgruppen Posten A 2500

./.

(1) ABl. Nr. L 20 vom 28.1.1982, S. 35

8.4 Berechnungsweise zu 8.2:

8.2 Durchschnittlicher Betrag unter Zugrundelegung des Bruttogehalts eines Beamten der Laufbahngruppe B 4, Dienstaltersstufe 2, der verheiratet ist und zwei Kinder hat.

Bezeichnung	1986	1987	1988	1989	1990
Kontakt- und Austauschnetze	z.E.	760.000	912.00	1.095.000	1.315.000
Unterstützung laufender Tätigkeiten		120.000	143.000	173.000	207.500
Unterstützung örtlicher Initiativen		150.000	180.000	216.000	260.000
Unterstützung positiver Massnahmen		200.000	240.000	288.000	345.000
Sensibilisierungsmassnahmen, Entwicklung in der Denkweise		270.000	325.000	390.000	468.000
	997.200 (Vor- entwurf)	1.500.000	1.800.000	2.162.000	2.595.500

16.05.86

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Entwurf einer Entschlieung des Rates betreffend die Annahme
eines neuen mittelfristigen Programms zur Chancengleichheit
der Frauen

KOM(85) 801 endg.; Ratsdok. 4118/86

Der Bundesrat hat in seiner 564. Sitzung am 16. Mai 1986 zu
der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat teilt die Auffassung, da die Verwirklichung der Chancengleichheit der Frauen eine stndige Aufgabe fr die verschiedenen Politikbereiche ist. Deshalb wird eine Fortsetzung der Zusammenarbeit der Europischen Gemeinschaften zur Durchfhrung von Manahmen auf diesem Gebiet im Anschlu an das zeitlich begrenzte erste Programm (1982 bis 1985) grundstzlich begrt.
2. Soweit die Kommission in Abschnitt II Punkt B 2 i und Punkt D 2 j als Manahmen der Kommission gemeinschaftliche Leitlinien fr die berufliche Bildung ankndigt, wird die Bundesregierung im Hinblick auf das duale System der Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland gleichzeitig gebeten darauf hinzuwirken, da die Rechtslage ber die Zustndigkeit in bezug auf das Bildungswesen gewahrt wird. Der Bundesrat verweist erneut darauf, da

das Bildungswesen grundsätzlich nicht als bloße Funktion der Wirtschafts- und Sozialpolitik und als Dienstleistungsbetrieb für diese Politikbereiche angesehen werden kann, sondern ein eigenständiger Politikbereich ist, für den die Kommission nach den Römischen Verträgen nur eine beschränkte Zuständigkeit besitzt. Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten erfolgt hier nach wie vor im Rahmen der Arbeit des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen. Insbesondere betont der Bundesrat, daß das sogenannten Gravier-Urteil in Verbindung mit Artikel 128 EWGV keinen allgemeinen Zugriff der Kommission auf das berufliche Schulwesen zuläßt, vielmehr ist es Sache der Länder, die Organisation und die innere Ausgestaltung des Bildungswesens entsprechend den orts-nahen Notwendigkeiten zu gestalten. Dies bestätigt auch der Europäische Gerichtshof in dem genannten Urteil, wenn er betont, daß die Organisation des Bildungswesens und die Bildungspolitik als solche nicht zu den Bereichen gehören, die aufgrund des EWG-Vertrages in die Zuständigkeit der Gemeinschaftsinstitutionen fallen.